



CH-3003 Bern, NDB, RD

EINSCHREIBEN

Bundesverwaltungsgericht

Abteilung I

Herr Bundesverwaltungsrichter

Alexander Mistic

Postfach

9023 St. Gallen

**Version für die Beschwerdeführenden
(parteiöffentlich)**

Geschäfts-Nr.: **A-6444/2020**

Ihr Zeichen: mia/kob

Unser Zeichen: RD

Bern, 28. November 2023

**Stellungnahme betreffend
Ergänzungsfragen des BVGer**

in der Sache

Digitale Gesellschaft, 4000 Basel

Beschwerdeführerin 1

Beschwerdeführer 2

Beschwerdeführer 3

Beschwerdeführerin 4

Beschwerdeführerin 5

Beschwerdeführer 6

Beschwerdeführer 7

alle zusammen Beschwerdeführende

alle vertreten durch lic. iur. Viktor Györffy, Rechtsanwalt, Peyrot, Schlegel und Györffy
Rechtsanwälte, Beethovenstrasse 47, 8002 Zürich

gegen

Nachrichtendienst des Bundes NDB, Papiermühlestrasse 20, 3003 Bern

NDB oder Vorinstanz

betreffend

Funk- und Kabelaufklärung

Sehr geehrter Herr Instruktionsrichter Misić

Sehr geehrte Damen Bundesverwaltungsrichterrinnen und Herren Bundesverwaltungsrichter

Zur Verfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. September 2023 in oben genannter Sache äussern wir uns wie folgt:

1. Frist

- 1 Mit Dispositiv Ziff. 4.1. und 5. der Verfügung vom 26. September 2023 hat das Bundesverwaltungsgericht den NDB dazu aufgefordert, bis am 27. Oktober 2023 eine Stellungnahme zum Katalog mit Ergänzungsfragen des Bundesverwaltungsgerichts sowie diverse Unterlagen einzureichen. Diese Frist hat das Bundesverwaltungsgericht freundlicherweise und antragsgemäss bis zum 28. November 2023 erstreckt.
- 2 Die heutige Einreichung der vorliegenden Antworten und Unterlagen erfolgt somit innert Frist.

2. Beilagen

a. Ad Ziff. 4.1. des Dispositivs (Ergänzungsfragen und Unterlagen dazu)

- Antworten des NDB auf Ergänzungsfragen
- 3 Der NDB reicht zuhanden des Gerichts eine vertrauliche Stellungnahme zum Katalog mit den Ergänzungsfragen des Gerichts ein (Beilage 30), die sämtliche Ergänzungsfragen beantwortet.
 - 4 Für die Beschwerdeführenden hat der NDB eine parteiöffentliche Stellungnahme zum Katalog mit den Ergänzungsfragen erstellt (Beilage 31), die seine Antworten auf die im parteiöffentlichen Fragenkatalog ausgelassenen Fragen ebenfalls auslässt. Für die Begründung, warum der NDB diese Fragen nicht parteiöffentlich beantwortet, verweist er auf die Verfügung des Gerichts vom 26. September 2023, Seite 5: Dort führt das Gericht aus, dass diverse Fragen auf die [vom NDB] als vertraulich bezeichneten Dokumente abstellen würden und sie daher vorerst nicht parteiöffentlich bekanntgegeben würden. Daher sind auch die Antworten des NDB auf diese Fragen nicht parteiöffentlich.
 - 5 Die vom Gericht als parteiöffentlich eingestufte Frage 4.a. beantwortet der NDB in der vertraulichen Stellungnahme ausführlicher als in der parteiöffentlichen Stellungnahme. In der Stellungnahme ans Gericht führt der NDB zusätzlich aus, wann und unter welchen Bedingungen sich die Fälle ereignet haben.
 - Unterlagen zu den Ergänzungsfragen
 - 6 Der NDB verweist bei der Beantwortung der Ergänzungsfragen des Gerichts auf bereits eingereichte bzw. auf gemäss Dispositiv Ziff. 5 angeforderte Unterlagen.

b. Ad Ziff. 5. des Dispositivs (weitere Unterlagen)

- 7 Im Dispositiv Ziff. 5 der Verfügung vom 26. September 2023 fordert das Bundesverwaltungsgericht den NDB auf, bestimmte Unterlagen einzureichen und vertrauliche Unterlagen als solche zu kennzeichnen und die Vertraulichkeit zu begründen.
- 8 Die Beilagen 1-25 hatte der NDB dem Bundesverwaltungsgericht mit Schreiben vom 11. November 2022 eingereicht, die Beilagen 26-29 (Leistungsausweise COMINT) mit Schreiben vom 5. September 2023. Mit der vorliegenden Stellungnahme reicht der NDB die Beilagen **30-34** ein.
- 9 Die Beilagen 32-34, die der NDB in Antwort auf die vorliegende Verfügung einreicht, sind klassifiziert. Gegenüber den Beschwerdeführenden können sie aufgrund ihrer Vertraulichkeit nicht offengelegt werden. Gegen die Offenlegung dieser vertraulichen Unterlagen bzw. Informationen sprechen wesentliche öffentliche Interessen. Namentlich erfordert die innere und äussere Sicherheit der Schweiz strikte Geheimhaltung (vgl. Art. 27 Abs. 1 lit. a VwVG). Damit der NDB seine Aufgabenerfüllung gemäss den gesetzlichen Vorgaben wahrnehmen kann, sind zudem auch seine Mitarbeitenden und weitere private Interessen von Betroffenen zu schützen (vgl. Art. 27 Abs. 1 lit. b VwVG).
- 10 Entsprechend hat der NDB auch von dieser Stellungnahme zwei Versionen erstellt, in denen die **Randziffer 12** unterschiedlich ausgestaltet ist, dies wie folgt:
- 11 **In der Version für die Beschwerdeführenden** findet sich für die Beilagen 32-34, die der NDB nur zu Händen des Gerichts einreicht, je eine zusätzliche Zeile mit zwei Spalten: Eine Spalte mit dem relevanten Inhalt und eine mit der Begründung der Vertraulichkeit.
- 12 Dem Bundesverwaltungsgericht werden folgende Beilagen eingereicht (*Version der Auflistung für die Beschwerdeführenden*):

Beilage Nr.	Dispositiv Ziff.	Name	Vertraulich oder parteioffentlich	Anzahl Exemplare
30	4.1.	Vertrauliche Stellungnahme NDB zum Katalog mit Ergänzungsfragen des BVGer vom 26.09.2023	Vertraulich	3
31	4.1.	Parteioffentliche Stellungnahme NDB zum Katalog mit Ergänzungsfragen des BVGer vom 26.09.2023 (Version mit Auslassungen)	Parteioffentlich	3
32	5. Lemma 1	«Bericht der Qualitätssicherungsstelle des NDB zur Einhaltung der Datenbearbeitungsschranke bei der Bearbeitung von nicht strukturiert erfassten Daten in IASA NDB vom 11. September 2020»	Vertraulich	1

	<p>Wesentlicher Inhalt: Der Bericht enthält Angaben darüber, wie viele Meldungen der NDB durchschnittlich erhält, wie viele Ressourcen ihm für die Sichtung der Meldungen zur Verfügung stehen und wie er die Einhaltung der Datenbearbeitungsschranke und des Aufgabenbezugs kontrolliert bzw. künftig noch besser kontrollieren möchte. Am Ende findet sich ein Termin für die Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen.</p>		<p>Begründung der Vertraulichkeit: Dieses Dokument gibt u.a. Aufschluss über die personellen Ressourcen des NDB, über die Anzahl Meldungen, die er erhält sowie über die Massnahmen zur Bereinigung seiner Datenablagen. Die Veröffentlichung dieser Informationen kann den Landesinteressen einen Schaden zufügen.</p>	
	5. Lemma 2	<p>«Richtlinien/Weisungen über die Anonymisierung von Personendaten im nachrichtendienstlichen Informationssystem IASA NDB»:</p> <p><i>Vgl. bereits eingereichte Beilage 15</i></p> <p><i>(2021 ersetzte die bereits eingereichte Beilage 15 die vom BVGer verlangten Richtlinien/Weisungen über die Anonymisierung von Personendaten im nachrichtendienstlichen Informationssystem IASA NDB)</i></p>		
33	5. Lemma 3	<p>«Bericht mit einer Bilanz zur Kabelaufklärung während der Aufbauphase (sofern vorliegend; vgl. hierzu den Jahresbericht der unabhängigen Kontrollinstanz für die Funk- und Kabelaufklärung UKI für das Jahr 2022, S. 5)»</p>	Vertraulich	1
	<p>Wesentlicher Inhalt: Der Bericht schliesst die Testphase betreffend Kabelaufklärung ab. Er nennt (per Ende 2022) vorhandene Kabelaufträge; die Anzahl der beteiligten Provider; die Anzahl der Resultate; die angewandten Technologien etc.</p>		<p>Begründung der Vertraulichkeit: Dieser GEHEIM klassifizierte bilanzierende Bericht nennt im Detail, wie der NDB und das ZEO die Kabelaufklärung in der Testphase durchgeführt haben und mit welchen Herausforderungen sie konfrontiert waren. Eine Veröffentlichung dieser Informationen könnte den Landesinteressen schweren Schaden zufügen.</p>	
34	5. Lemma 4	<p>«Richtlinien/Weisungen für die Ablage und Erfassung von Daten (einschliesslich Kasuistik) im nachrichtendienstlichen Informationssystem IASA NDB»:</p> <p>Eingabekonvention IASA NDB ([...])</p> <p><i>Eine Kasuistik dazu hat der NDB nicht.</i></p>	Vertraulich	1

	<p>Wesentlicher Inhalt: Die Eingabekonvention ist ein Arbeitsinstrument des NDB, das sicherstellen soll, dass sämtliche Mitarbeitende des NDB Einträge in IASA richtig erfassen. Die Eingabekonvention veranschaulicht das korrekte Vorgehen insbesondere mit Screenshots und führt konkrete Beispiele auf.</p>	<p>Begründung der Vertraulichkeit: IASA NDB ist das integrale Analysesystem des NDB (Art. 49 NDG). Die Veröffentlichung der Eingabekonvention, die konkrete Beispiele nennt und Einsicht in die Arbeitsweise und damit in Mittel und Methoden des NDB gibt, kann den Landesinteressen einen Schaden zufügen.</p>		
	<p>5. Lemma 5</p>	<p>«Bearbeitungsreglemente für alle nachrichtendienstlichen Informationssysteme, in denen Daten aus der Funk- und Kabelaufklärung bearbeitet werden können»:</p> <p><i>Der NDB bearbeitet die Funk- und Kabeldaten nur in ISCO, GEVER NDB und IASA NDB. Vgl. dazu die bereits eingereichten Beilagen 13, 14 und 20 zur Stellungnahme des NDB vom 11.11.2022.</i></p>	<p>-</p>	<p>-</p>

13 Falls das Gericht in Betracht zieht, vertrauliche Dokumente parteiöffentlich zu machen, beantragt der NDB, vorgängig angehört zu werden und gegebenenfalls den Erlass einer anfechtbaren Verfügung dazu.

Wir ersuchen Sie, sehr geehrter Instruktionsrichter Misić, sehr geehrte Damen Bundesverwaltungsrichterrinnen und Herren Bundesverwaltungsrichter, um eine wohlwollende Prüfung unserer Stellungnahmen und Unterlagen.

Freundliche Grüsse
Nachrichtendienst des Bundes NDB



Christian Dussey
Direktor NDB

- dreifach